

# **BVGer E-2528/2014 vom 6. Januar 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2528\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2528_2014)

FR: TAF E-2528/2014 du 6 janvier 2015

IT: TAF E-2528/2014 del 6 gennaio 2015

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel, so auch vorliegend, endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 21 VwVG letzter Teilsatz). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist in englischer Sprache und somit nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung oder auf die Einholung einer Übersetzung kann indessen aus prozessökonomischen Gründen praxisgemäss verzichtet werden, da der Eingabe des Beschwerdeführers genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres - die zu beurteilende Sachlage ist rechtsgenügend erstellt - darüber befunden werden kann.

### **E. 1.4**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.5**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 1.6**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

## **E. 2**

Mit der Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 - von der Bundesversammlung als dringlich erklärt und am 29. September 2012 in Kraft getreten - ist die Möglichkeit der Einreichung eines Asylgesuches aus dem Ausland weggefallen (vgl. BBL 2012 5359). Das vorliegende Urteil, welches ein Asylgesuch aus dem Ausland nach altem Recht zum Gegenstand hat, ergeht demzufolge gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012, wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Gesetzes gelten.

## **E. 3**

Wird ein Asylgesuch im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt, so führt diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch und überweist das Gesuch anschliessend an das BFM (vgl. dazu aArt. 19 und aArt. 20 Abs. 1 AsylG sowie aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist die Durchführung einer Befragung nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Im vorliegenden Verfahren hat die Botschaft eine Anhörung des Beschwerdeführers zu den Asylgesuchsgründen durchgeführt.

### **E. 4.1**

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

### **E. 4.2**

In seiner bisherigen Praxis zur Behandlung von Asylgesuchen aus dem Ausland hat das Bundesverwaltungsgericht namentlich festgehalten, dass für die Erteilung der Einreisebewilligung die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen ausschlaggebend ist, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3, mit Hinweisen auf die bisherige Praxis).

### **E. 4.3**

Im angefochtenen Entscheid gelangt das BFM zum Schluss, aufgrund der Aktenlage sei nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatland konkret gefährdet sei. Die von ihm vorgetragene Hausbesuche und -durchsuchungen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen stellten keine ernsthaften Nachteile im Sinne des Asylgesetzes dar. Den lokal beschränkten Verfolgungsmassnahmen könne er sich durch einen Wegzug in einen anderen Teil seines Heimatlandes entziehen. Den Akten sei nicht zu entnehmen, dass es in den letzten Jahren zu einreiserelevanten Übergriffen gekommen sei

oder ihm konkret solche drohen würden. Der Beschwerdeführer macht demgegenüber in seiner Rechtsmitteleingabe geltend, es drohten jederzeit Übergriffe seitens ihm unbekannter Personen.

#### **E. 5.1**

Aufgrund der Aktenlage muss davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer und seine Familie in der Vergangenheit von den Auswirkungen des sri-lankischen Bürgerkrieges durch den Verlust seiner drei Brüder in den Jahren 1991, 1993 und 2006 schwer getroffen wurden. Die vom Beschwerdeführer vorgetragene Ereignisse liegen jedoch mittlerweile mindestens acht Jahre zurück. In dieser Hinsicht ist mit dem BFM darin einig zu gehen, dass die Bewilligung der Einreise in die Schweiz nicht dem Ausgleich vergangenen Unrechts dienen kann, sondern die Einreise demjenigen zu gewähren ist, der aktuell des Schutzes bedarf. Die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers müssen daher als nicht einreiserelevant gewürdigt werden.

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer machte im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens weiter geltend, es sei in den Jahren 2006, 2007, 2008 2009 und 2011 zu weiteren Behelligungen gekommen, indem unbekannte Personen an seinem Wohnort vorgesprochen und sich nach seinem Verbleib erkundigt hätten. Abgesehen davon, dass auch diese Ereignisse mittlerweile mehrere Jahre zurückliegen, sind diese Vorfälle zu vage geschildert worden, um als einreiserelevant betrachtet zu werden. Der Beschwerdeführer vermochte die näheren Umstände dieser Behelligungen nicht zu schildern und insbesondere nicht anzugeben, von wem konkret diese Behelligungen ausgegangen sind. Diese Vorfälle können aufgrund ihrer Art und Intensität nicht als hinreichende Anhaltspunkte für eine flüchtlingsrelevante Verfolgungssituation gewürdigt werden, zumal sie den Beschwerdeführer bei objektiver Betrachtungsweise nicht in die vom Asylgesetz geforderte Zwangslage versetzt haben dürften, welche ihm ein menschenwürdiges Leben in Sri Lanka verunmöglicht oder in unzumutbarem Ausmass erschwert hätte.

#### **E. 5.3**

In seiner Rechtsmitteleingabe führt der Beschwerdeführer schliesslich aus, er müsse jederzeit mit Übergriffen seitens unbekannter Bewaffneter rechnen. Im Februar 2014 hätten Unbekannte zudem seine Eltern aufgesucht und sich nach seinem Verbleib erkundigt. Hierzu ist festzuhalten, dass auch diese Vorbringen nur in sehr vager Weise vorgetragen wurden. Zudem hat der Beschwerdeführer im Rahmen einer Anhörung vom 21. Februar 2014 angegeben, er habe innerhalb seines Dorfes D. \_\_\_\_\_ in Batticaloa mehrmals umziehen müssen, wobei seine Kinder zur Schule gingen (vgl. Akte A10, S. 4 und 5). Nachdem es dem Beschwerdeführer offenbar gelungen ist, sich durch den mehrfachen Umzug innerhalb des gleichen Dorfes den von ihm befürchteten Nachstellungen zu entziehen, ist davon auszugehen, dass eine Verlegung des Wohnsitzes an einen anderen Ort innerhalb Sri Lankas diesen Behelligungen in nachhaltiger Weise ein Ende setzen würde. Die entsprechenden Vorbringen müssen daher ebenfalls als nicht einreiserelevant gewürdigt werden.

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer kein Risikoprofil aufweist, welches eine erhöhte Verfolgungsgefahr indizieren würde. Er ist gemäss seinen eigenen Angaben nie Mitglied der LTTE gewesen, hat sich nie politisch betätigt und hat nie

Aktivitäten entwickelt, die ihn aus der Sicht der sri-lankischen Sicherheitskräfte als oppositionelle, das heisst politisch missliebige Person erscheinen lassen würden. Alleine die allgemein gehaltenen Ausführungen des Beschwerdeführers über die in seinem Heimatland herrschenden, unbestritten schwierigen Verhältnisse sprechen ebenfalls nicht für ein individuelles Gefährdungspotential. Unter diesen Umständen hat das Bundesamt zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.